



Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats

Aufgrund der §§ 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in ihrer Sitzung am 28. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren wird in der Gemeinde Otzberg ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Ein etwaiger Auslagenersatz richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung.
4. Der Seniorenbeirat wird durch eine Vollversammlung der wahlberechtigten Senioren gewählt. Die Einladung zur Vollversammlung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber den Organen der Gemeinde Otzberg. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Stärkung der Rechte der älteren Menschen.
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter.
 - c) Regelmäßige Beratungsangebote.
 - d) Förderung des Erfahrungsaustausches.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Zusammenarbeit mit politischen Gremien und Fachgremien.
 - g) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Gemeinde. Hierzu gehören u. a. die Einrichtung von sozialen Diensten und Angeboten, Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für Senioren, Bau-, Wohnungs-, und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Seniorenwohnanlagen und altengerechte Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeld.
 - h) Vertretung der Interessen der Senioren in überregionalen Gremien, z. B. Landesseniorenvertretung.

§ 3 Mitwirkungsrechte

1. Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenbeirat über geplante Beschlüsse, soweit sie die Belange der Senioren berühren.
2. Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats (oder in Vertretung eine Stellvertretung) besitzt Rederecht in den zuständigen Gremien der Gemeinde, sofern diese öffentlich tagen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirats werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.
3. Der Seniorenbeirat kann Vorschläge und Anregungen an den Gemeindevorstand richten, die dieser an die zuständigen Stellen weiterleitet.
4. Zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und Erledigung besonderer Aufgaben kann der Seniorenbeirat Arbeitskreise bilden.
5. Der Seniorenbeirat kann auch die Mitgliedschaft in Seniorenorganisationen auf Landes- und Bundesebene erwerben, soweit deren Satzungen oder Ordnungen nicht in Widerspruch zu den in dieser Satzung genannten Grundsätzen stehen.

§ 4 Wahl des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren von der Vollversammlung gewählt.
2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Wahlberechtigten der Gemeinde Otzberg gemäß Hessischer Gemeindeordnung, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitglieder des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung sind nicht wählbar.
4. Für die Wahlen finden die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung analog Anwendung.
5. Kann die Vollversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates aus Gründen von Pandemien oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht nach drei Jahren stattfinden, so verlängert sich die Dauer der Wahlperiode ausnahmsweise um ein weiteres Jahr.
6. Die Mitglieder werden in einer gemeinsamen Liste gewählt. Zu wählen sind mindestens 4 und maximal 10 Personen. Danach sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Scheidet ein Beisitzer aus (Verzicht, Rückgabe des Mandats, Tod etc.), so rückt der nächste nicht berufene Bewerber der gemeinsamen Liste nach. Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Vollversammlung.
7. Jeder Ortsteil soll mit einem Vertreter im Seniorenbeirat vertreten sein.
8. Bei der Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten sollen Frauen und Männer in gleicher Weise beteiligt sein.
9. Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit:

- - eine/einen Vorsitzende/-n,
- - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
- - einen/eine Schriftführer/-in,
- - eine/einen Haushaltsbeauftragte/-n.

Die Wahl zur/zum Vorsitzenden, zu den stellvertretenden Vorsitzenden, zum/zur Schriftführer/-in und zum/zur Haushaltsbeauftragten erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag für die jeweilige Position vor, kann die Wahl per Akklamation erfolgen sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen sind.
2. Beschlüsse des Seniorenbeirats werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Es werden Protokolle über die Sitzungen geführt.
4. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. In einzelnen Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern. Für die Einladung und Bekanntmachung gelten die Regelungen für die Gemeindevertretung analog. Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sollen eine Begründung enthalten.
6. Vertreter der gemeindlichen Körperschaften und der Verwaltung sind berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister wird zu jeder Sitzung eine Einladung übersandt.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Seniorenbeirats besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - der/dem/den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - und dem/der Schriftführer/in.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats. Er hat insbesondere
 - die Beschlüsse des Seniorenbeirats vorzubereiten und auszuführen

- die ihm nach der Geschäftsordnung obliegenden oder ihm vom Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.
3. Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Übrigen sind die für den Seniorenbeirat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Verwaltungshilfe

1. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen persönlichen und sachlichen Verwaltungsmittel – insbesondere geeignete Räume für Besprechungen – zur Verfügung stellen.
2. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die "SATZUNG DER GEMEINDE OTZBERG ÜBER DIE BILDUNG EINES SENIORENBEIRATS" vom 24.02.2003, zuletzt geändert am 16.11.2020, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

64853 Otzberg, den 7. Mai 2025



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg



Matthias Weber
Bürgermeister